

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (GewässerbenutzungsO – GewBenO) vom 30. Oktober 1974 (Amtsblatt S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2012 (Amtsblatt S. 265)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), folgende Verordnung:

Art. 1

1. § 5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dieses Verbot gilt auch für ein Befahren mittels Modellfahrzeugen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

c) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c) wird wie folgt gefasst:

„Die Bojenabgrenzungen oberhalb des Wehres an der Adenauerbrücke und am Nordufer im Bereich des Sandstrandes dürfen nicht überfahren werden.“

bb) Nach Buchst. c) wird folgender Buchst. d) eingefügt:

„d) Das Befahren der Norikusbucht ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für ein Befahren mittels Modellfahrzeugen.“

2. § 8 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 5 Nr. 3 den Unteren Wöhrder See einschließlich der Norikusbucht befährt, Boote ein- und aussetzt, festmacht, verankert oder die Bojenabgrenzungen überfährt.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.